

## 2640/J XXIII. GP

Eingelangt am 07.12.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

des Abgeordneten DI Klement  
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz Dr. Maria Berger  
betreffend „keine Berührungsgänge“

Im Profil Nr. 49/07 vom 03.12.2007 war folgender Artikel zu bestaunen:

**„Keine Berührungsgänge“**  
**Alkohol. Jörg Haider und die Jungwähler: der Landeshauptmann bei Billig-Sauf-Partys in Kärntner Discos.**

Von Herbert Lackner

Diese Bude hat es in sich: „Ob tanzen, trinken oder nur relaxen – das ‚Jollhaus‘ trägt seinen Namen nicht von ungefähr. Im ‚Jollhaus‘ ist Nonstop-Partystimmung angesagt“, heißt es auf der Website der Disco im malerischen Spittal an der Drau. Wichtigster Hinweis: „Dunstige Soßen fladen an der Bar die notwendige Erfrischung.“

Dunstige Soßen gibt es viele im „Jollhaus“, besonders wenn eine der spektakulären „99-Cent-Partys“ am Programm steht und drei Stunden lang Alkohol unter einem Euro zu haben ist. Kampftrinken vom Unfeinsten.

Vorvergangenen Mittwochabend gegen Mitternacht sogar der Landeshauptmann selbst vorbei. Bis drei Uhr morgens feierte Jörg Haider mit den besonders staubfesten, schau ein paar Runden, trank selbst das mexikanische Kult-Cerveza Corona und knippte neue Freundschaften.

Der stolze Geschäftsführer fotografierete die ausgelassene Gesellschaft und stellte die Billigkeit soziales auf die hausgemachte Website: „99-Cent-Party mit Dr. Jörg Haider“.

Am folgenden Wochenende mit Claudia Odebrecht, Redakteurin der Kärntner Ausgabe der „kleinen Zeitung“, Nonstopdienst und auch im Internet, als sie plötzlich auf die Fetten-Fetts aus Spittal stieß. Odebrecht rief Haider's Sprecher Stefan Petzner an und bitter ihn, doch einmal seiner Leinwand zu schauen. Petzner ist, wie sich die Journalistin erinnert, zuerst lange still und dann etwas unruhig. Als er wieder zu Worten findet, gibt er Frau Odebrecht die offizielle Erklärung durch: „Der Landeshauptmann war dort nicht eingeladen, und dieser Termin war auch offiziell nicht eingeplant. Solche Besuche ergeben sich oft kurzfristig.“ Petzner, von der „kleinen“ auf die auf den Bildern vermittelte Stimmung angesprochen: „Der Landeshauptmann ist für seinen offenen Umgang mit Jugendlichen bekannt.“

In der Redaktion des Blattes entschließt man sich, den Sachverhalt zu vermelden, die Fotos jedoch nicht zu veröffentlichen. Montag früh sind die Bilder nach Intervention des Haider-Sprechers auch aus dem World Wide Web verschwinden.

Der „Jollhaus“-Geschäftsführer will zu all dem tags darauf nur eines sagen: „Die Jugendschutzbestimmungen halten wir streng ein. Unter 18 bekommt man bei uns höchstens zwei Weinriggler oder zwei Bier.“ Und Christian Troger, Mitglied der BZÖ-Betriebsleitung, bekräftigt, was man auf den Fotos ohnehin sieht: „Ja, leider hat eben keine Berührungsgänge mit Jugendlichen bekannt.“

Wie hat es doch die BZÖ-Abgeordnete Ursula Hubner, Jörg Haider's Schwester, vorvergangenen Juli in einer Aussendung gegen das jugendliche Konsumtrinken geschrieben: „Redaktion gegen übermäßigen Alkoholkonsum beginnt an der Familie.“ Auch Jörg Haider selbst hatte sich stets als entschlossener Ritter gegen den Sauf gezeichnet. Bei einer Pressekonferenz am 7. November 2006 bekräftigte der Landeshauptmann, er sei „scharf gegen Jugendliche die alleine Schuld anzulasten, wenn sie in Gaststätten übermäßig Alkohol konsumieren.“

Was hiermit bewiesen wird. ■  
Mitarbeiter: Martina Leitner

S. 27

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Vor dem möglichen Hintergrund des § 208 StGB (sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren) und der Tatsache, dass einige Personen auf den im Profil abgebildeten Fotos eventuell jünger als 16 Jahre sein könnten, sowie vor dem möglichen Hintergrund des § 218 StGB (sexuelle Belästigung) stellen unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Justiz folgende Anfrage:

Sind Ihrer Einschätzung nach die, Landeshauptmann Dr. Haider im Profil 49/07 bisher zugeschriebenen Handlungen, welche durch die medial veröffentlichten Fotos untermauert werden geeignet - im Falle von möglicherweise betroffenen Jugendlichen - eventuell gegen geltendes gerichtliches Strafrecht zu verstoßen, oder sind diese Handlungen „lediglich“ nach dem Kärntner Jugendschutzgesetz von Bedeutung?